

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Die Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungsrichtlinie**

Die Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, die vom Rat im März beschlossen wurde, sieht indikativ für die Jahre 2008 bis 2017 eine Energieeffizienzsteigerung von jährlich 1 % vor. Damit trägt die EU sowohl wirtschaftlichen als auch umwelttechnischen Fragen Rechnung. Vor dem Hintergrund knapper werdender Energieressourcen, der zunehmenden Importabhängigkeit und den befürchteten Folgen des Klimawandels ist die Verbesserung der Energieeffizienz unerlässlich. Die Kommission schätzt das Einsparpotenzial der EU bis 2020 auf 20 %. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Energieeffizienz-Aktionsplänen. Der erste Plan ist der Kommission im Juni 2007 vorzulegen. Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

Hintergrund

Nach den Vorgaben der Endenergieeffizienzrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten über einen Zeitraum von 9 Jahren den Energieverbrauch um insgesamt 9 % reduzieren. Dieses Ziel soll durch Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden. Die Mitgliedstaaten können sich nationale Richtziele setzen, die darüber hinausgehen. Für die Notwendigkeit einer Energieeffizienzsteigerung sprechen gute Gründe: Der Klimawandel, verursacht in erster Linie durch Treibhausgase, allen voran Kohlendioxid, ist messbar. Menschliche Aktivitäten, die dem Energiebereich zuzuordnen sind, sind für 78 % der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft verantwortlich. Die EU hat sich daher zu einer ehrgeizigen Reduzierung der Treibhausgase verpflichtet. Ein Großteil der Treibhausgasemissionen der Gemeinschaft sind den menschlichen Tätigkeiten im Energiebereich zuzuordnen. Die EU könnte bei einer Steigerung der Energieeffizienz von jährlich 1 % bis zu 50 % des zugesagten CO₂-Minderungsziels erreichen. Auch die zunehmende Abhängigkeit von Energieimporten aus Ländern außerhalb der EU und damit verbundene Instabilitäten haben neben der Frage der Versorgungssicherheit das Thema Effizienz ins Blickfeld gerückt. So soll die Richtlinie sowohl die Angebotsseite der Energiedienstleistungen erfassen und diese fördern wie auch auf der Nachfrageseite Anreize schaffen, den Verbrauch zu senken.

Gemäß dem Statusbericht der Bundesregierung für den Energiegipfel am 3. April werden die Reserven beim gegenwärtigen Verbrauch für

Kohle auf 95 Jahre, für Erdgas auf 70 Jahre, für Uran auf 67 Jahre und für konventionelles Erdöl sogar nur auf 42 Jahre geschätzt. Die geschätzten Ressourcen sind dabei nicht berücksichtigt. Die absehbare Verknappung wird zu einer Verteuerung der Energie führen. Der zweite wirtschaftliche Grund für eine Förderung der Effizienz ist positiver Natur: will die EU ihr selbstgestecktes Ziel einer Effizienzsteigerung um 9 % erreichen, wird verstärkt in die Entwicklung verbesserter Geräte, Maschinen und Anlagen investiert werden; davon werden Wettbewerbsvorteile und ein Produktivitätsvorsprung erwartet.

Zur Richtlinie

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen die Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen aber auch Endkunden, die bisher vom Emissionshandel nicht betroffen sind. Dazu zählen die privaten Haushalte und der Verkehr. Als problematisch könnte sich erweisen, dass Unternehmen, die am Emissionshandel beteiligt sind, insgesamt ausgenommen werden (Artikel 2 Buchst. b). Darunter fielen auch Unternehmen mit mehreren Betrieben, von denen lediglich eine Anlage vom Emissionshandel erfasst wird.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAP) vorzulegen und günstige Rahmenbedingungen für einen Markt für Energiedienstleistungen zu schaffen. Der erste EEAP einschließlich eines Energieeinspar-

richtwerts und Angaben dazu, wie dieses Zwischenziel erreicht werden soll, ist bereits zum 30. Juni 2007 einzureichen. Die Aufsicht hierüber soll einer nationalen Einrichtung (bestehend oder neu zu gründend) übertragen werden, die u.a. über Energieeinsparungen zu berichten hat (Artikel 4 Nr. 3). In den Bericht können auch aktuelle Energieeinsparungen aufgenommen werden, die aufgrund von Maßnahmen erzielt werden, die seit 1995, in Ausnahmefällen seit 1991 durchgeführt wurden (early action) (Anhang I, Nr. 3). Das Einsparziel wird aufgrund der Kombination von Richtwert und verpflichtenden Maßnahmen zu seiner Erreichung als „*strong indicative target*“ umschrieben.

Die Art der Berechnung der Daten, auf denen der EEAP mit seinen Einsparzielen fußt, ist von den Mitgliedstaaten zu klären.

Die Kommission wird einen Ausschuss mit dem Ziel einsetzen, ein Berechnungsmodell für die tatsächlich erzielten Einsparungen zu ermitteln. Dabei werden zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden kombiniert: der *Bottom-up* und die *Top-down* Methode. *Bottom-up* bezeichnet ein Verfahren, bei dem rückwirkend der Erfolg einzelner Energieeffizienzmaßnahmen berechnet und bewertet wird. Die notwendigen Daten können z.B. auf Messungen, Audits und Ingenieursschätzungen beruhen und werden mit Einsparungen aus anderen Energieeffizienzmaßnahmen addiert. Diese detaillierten Feststellungen machen das Verfahren aufwendig. Das *Top-Down*-Verfahren basiert auf nationalen oder sektoralen Einsparungen auf der Grundlage des sektoral statistisch erfassten Primär- und Endenergieverbrauchs. Nach einer Bereinigung um Fremdfaktoren soll ein abgeleiteter Wert über die Gesamtverbesserung der Effizienz Auskunft geben. Dieser Ansatz ist einfacher und kostengünstiger zu realisieren, zeigt jedoch die Kausalzusammenhänge zwischen Maßnahmen und daraus folgenden Einsparungen nicht auf. Der allgemeine Rahmen für die Messung und Überprüfung ist in Anhang IV der Richtlinie zusammengestellt.

Durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und *best practices* auf allen Ebenen

soll die Effizienz der Maßnahmen weiter gefördert werden.

Dem **öffentlichen Sektor** kommt nach Artikel 5 eine besondere Rolle zu: er soll Vorbildfunktion haben und die Maßnahmen und Ergebnisse Energieeffizienz verbessernder Maßnahmen kommunizieren, um ein Bewusstsein in der Bevölkerung und bei Unternehmen zu schaffen. Energieeffizienz soll wesentliches Kriterium bei Investitionsentscheidungen werden. Um diese Berücksichtigung und eine einheitliche Praxis sicherzustellen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, Leitlinien für den öffentlichen Sektor zu erstellen.

Gem. Art. 6 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen die Daten für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stellen. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b stellen die Mitgliedstaaten weiter sicher, dass Handlungen, die das Ziel der Richtlinie negativ beeinflussen, unterlassen und erforderlichenfalls unterbunden werden. Anreize in Übertragungs- oder Verteilungstarifen, die zum Mehrverbrauch verführen, sind zu beseitigen, Artikel 10 Nr. 1. Wirksame und hochwertige Energieauditprogramme zur Ermittlung möglicher Effizienzmaßnahmen sollen für die Endkunden zugänglich sein, Artikel 12. Das Informationsangebot für Endkunden muss mit dem Ziel verbessert werden, diesen einen Überblick sowohl über den tatsächlichen Verbrauch, die Kosten und die Verbrauchsreferenzwerte wie auch über Energiedienstleistungen zu ermöglichen, Artikel 13. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen Fonds zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einrichten. Die Mittelvergabe ist an eine Ergebnisgarantie gebunden, Artikel 11.

Umweltverbände kritisierten neben der fehlenden Verbindlichkeit des Einsparziels dessen Höhe von nur 9 %. Die Union der europäischen Elektrizitätsindustrie, **Eurelectric**, befürchtete dagegen zusätzliche Belastungen für die Stromindustrie.

Quellen:

- Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, PE-Cons 3679/05 vom 17. Februar 2006
- Einigung zur Energieeffizienzrichtlinie: Energie sparen und effizienter nutzen www.europarl.de

Heike Badenhausen; Dipl.-Ing. (FH) Gregor Büning, Fachbereich XII – Europa, Tel.: 227-33614, E-mail: vorzimmer.wf12g@bundestag.de